

## BGE 68 III 168

Bundesgericht (BGE), 1942-12-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_68\\_III\\_168](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_68_III_168)

FR: ATF 68 III 168

IT: DTF 68 III 168

### Volltext

168 Rechtliche Schutzmassnahmen für die Hotelindustrie. N° 45. B. ReebtJiebe  
Sebutzmassnahmen für die HoteHndustrie. lesures juridiques en faveur de l'industrie  
bötellere. ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULD- BETREIBUNGS- UND  
KONKURSKAMMER ARRETS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES ET DES  
FAILLITES ". Auszug aus dem Entscheid vom 2. Dezember 1942 1. S. Angleterre u.  
GoHhotel A.-G. HotelBckutz (Vo. vom 22. Oktober 1940, ersetzt durch Vo. vom 19.  
Dezember 1941). Die vorübergehende Schutzmassnahme einer Stundung in Ver-  
bindung mit variabler Verzinsung ist nicht an die Voraus-  
setzung gebunden, dass Aussicht auf  
spätere volle Tilgung der gestundeten Forderungen bestehe oder dass im Sinne von Art.  
28/29 ff. der Verordnung Zinsen und Steuern und Kurrent-  
forderungen bar abgefunden  
werden. Eine Aktiengesellschaft kann den Hotelsohutz in gleioher Weise in Anspruch  
nehmen wie eine Einzelperson, insbesondere das Haupt einer Hotelierfamilie. Dem Art. I, c  
ist nur genügt, wenn die Mittel gesichert sind, mit denen das Hotel spätestens auf den  
Ablauf der Stundung hin zur Wiedereröffnung bereit gestellt werden kann. Mesur68  
iuridiques temporair68 en taveur cle l'industrie Mteliere (Ordonnanoes des 22 ootobre 1940  
et 19 decembre 1941). L'ootroi du sUl'Sis et d'un inMret variable ne suppose pas nooes-  
sairement qu'on puisse s'attendre a. voir un jour le d6biteur s'aequitter inMgralement des  
dettes qui font l'obiet du sursis, ni que les interets, les impôts et les cr6anoes chirographaires  
soient regl6s moyennant un versement en especes selon les art. 28 et 29 et suiv. de  
l'ordonnance de 1941. Une sooi6M anonyme peut ~tre mise au ben.6fice des mesures  
ediot6es en faveur de l'hOtelierie aussi bien qu'un simple parti-  
culier et que le chef d'un  
hOtel exploite en famille. L'art. 1 er lettre 0 suppose que soient assures las moyens  
flnanciers qui permettront de maintenir l'hOtel dans des conditions telles qu'il puisse ~tre  
rOOouvert sitat apres la fin du sursis. Rechtliche Schutzmassnahmen für die Hotelindustrie.  
N0 40. 169 MiBure giuridicke temporanee a favore dell'industria degli alberghi (ordinanze  
22 ottobre 1940 e 19 dioembre 1941). La. oonoessione della moratoria e d'un interesse  
variabile non suppose neecessariamente ohe esista la prospettiva ehe il debitore paghera. un  
giorno integralmente i debiti che beneficiano della moratoria 0 liquidem gli interessi, le  
imposte ed i orediti ohiro-  
grafari mediante un versamento in eontanti a' sensi degli art.28 e  
29 dell'ordinanza. Uns. societa. anonima. puo essere ammessa al beneficio delle misure  
istituite a favore dell'industria alberghiera quanto un semplice particolare e il eapo d'un  
albergo oondotto in famiglia. L'art. 11lett. 0 suppose che siano assieurati i mezzi finanziari  
ehe permetteranno di mantenere l'albergo in tali condizioni da permetterne la. riapertura  
subito dopo la fine della moratoria. Mit ihrem Hotelschutzgesuch von der kantonalen Nach-  
lassbehörde abgewiesen, nimmt die Rekurrentin vor Bun-  
desgericht die Anträge wieder  
auf, welche sie schon in ihrem Gesuch an die Vorinstanz vom 31. Dezember 1940 eventuell  
gestellt und schliesslich in der Hauptverhandlung vor der Vorinstanz einzig noch aufrecht  
erhalten hatte. Diese Anträge gehen auf : Stundung der grundpfändlich gesicherten

Kapitalforderungen (sie betragen, abgesehen vom Amortisationspfandtitel der Hotel-Treuhand-Gesellschaft von Fr. 90,171.60, Fr. 649,891.65 ...), Stundung von Faustpfandforderungen (sie betragen Fr. 20,575.80 und erscheinen als gedeckt, nicht als teilweise ungedeckt), Stundung der rückständigen Annuitäten des Amortisationspfandtitels der Hotel-Treuhand-Gesellschaft (diesem Antrag kommt gemäss Art. 53 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung vom 19. Dezember 1941 keine selbständige Bedeutung zu), vom Betriebsergebnis abhängige Verzinsung (mit Rückwirkung seit 1. September 1939), (blosse) Stundung der grundpfandgesicherten Zinsen und Steuern (erstere machten per 31. Mai 1941 rund Fr. 100,000.- aus), (blosse) Stundung der Kurrentforderungen (sie betragen ohne Verzugszins Fr. 32,237.45).

170 Rechtliche Schutzmassnahmen für die Hotelindustrie. N<sup>o</sup> 45. Die Konkurskammer zieht in Erwägung: 1. - Gegen die Anträge der Rekurrentin kann nichts Grundsätzliches eingewendet werden. Auch noch die gegenwärtige Hotelschutzgesetzgebung hat bloss vorübergehende rechtliche Schutzmassnahmen zum Gegenstand. Ist ein Hoteleigentümer unverschuldet infolge der Kriegskrise zahlungsunfähig geworden und der Hilfe würdig, was hier beides nicht in Zweifel gezogen wird, und ist die blosse Stundung in Verbindung mit (allfällig rückwirkender) variabler Verzinsung geeignet, ihm die Fortführung oder die Bereitstellung des Betriebes zu ermöglichen, so bietet die Verordnung vom 19. Dezember 1941 keinen Anhalt, um seine bezüglichen Anträge abzulehnen. Insbesondere kann ihm nicht aufgedrängt werden, Zinsen und Steuern und Kurrentforderungen bar abzufinden (im Sinne von Art. 28 und 29 ff. VO.). Ferner lässt sich die blosse Stundung solcher Forderungen nicht an die Bedingung knüpfen, dass Aussicht auf deren spätere volle Nachzahlung bestehe. Auch eine bereits bestehende, übermässig hoch erscheinende Verschuldung ist ohne Belang; denn abgesehen von Zinsen, Steuern und Kurrentforderungen bietet die Verordnung keine Grundlage für einen Schuldenabbau (den die Vorinstanz hier in viel weiter gehendem Umfange als zur Sanierung erforderlich betrachtet, so dass sogar durch die Abfindung der Zinsen, Steuern und Kurrentforderungen nichts wesentliches für die Sanierung der Rekurrentin gewonnen würde; andererseits würde der nach Ansicht der Vorinstanz infolge zu hoher Verschuldung « untragbar gewordene » Zinsendienst bei variabler Verzinsung gar nicht mehr zu weiterem Auftürmen von Zinsen führen; ja auch ohne Barabfindung der rückständigen Zinsen würde schon die blosse Rückwirkung der variablen Verzinsung zu einem beträchtlichen Schuldenabbau führen). Ist ein schuldloser und würdiger Hotelier in der Lage, sein Hotel verlustlos, aber auch alltagslos (in noch zu Rechtliche Schutzmassnahmen für die Hotelindustrie. N<sup>o</sup> 45. 171 erörterndem Sinne) weiter zu führen, ohne dass er aber eine Dividende für seine Kurrentschulden und Steuern (und allfällig vor dem 1. September 1939 aufgelaufene Zinsen) aufzubringen vermöchte, so lässt sich der Verordnung nicht entnehmen, dass den Gläubigern die Hilfe durch Stundung nicht zuzumuten wäre, auch ohne Ausgicht auf spätere volle Befriedigung. Ebensowenig gibt die Verordnung einen Anhaltspunkt dafür ab, dass die Schutzmassnahmen unterschiedlich zu handhaben wären, je nachdem der Hoteleigentümer das Hotel selbst betreibt oder bloss verpachtet, und je nachdem er eine physische Person, insbesondere das Haupt einer Hotelierfamilie, oder eine Aktiengesellschaft ist. So gut wie die Verordnung der Hotelierfamilie die Weiterexistenz auf dem Hotel gewähren will sofern dies auch nur durch blosse Stundungsmassnahmen möglich ist, sowenig darf die Verordnung dazu benützt werden, um den bisherigen Aktionären einer Hotelaktiengesellschaft die Aufnahme weiterer Aktionäre (durch Umwandlung von Forderungen in Aktien) aufzudrängen, sofern sie durch blosse

Stundung den von der Verordnung gestellten Anforderungen genügen kann. Die Verordnung enthält ja keine Spezialbestimmungen für Aktiengesellschaften, ist also für solche in gleicher Weise anwendbar wie für Hotelierfamilien. Andererseits ist in Art. 16 Ziff. 10 GGV und in Art. 8 des BRB vom 1. Oktober 1935, wo Anlass zur Ordnung dieser Frage bestand, die Umwandlung von Anleiheobligationen in Aktien ausdrücklich an die Zustimmung des Schuldners, d. h. der A.-G., geknüpft. 2. - Der angefochtene Entscheid ist jedoch deshalb zu bestätigen, weil die beantragten Massnahmen nicht geeignet sind, der Rekurrentin die Fortführung oder die Bereitstellung des Betriebes zu ermöglichen (Art. 1 c der Verordnung). Aus dieser Vorschrift folgt, dass es mit dem blossen Geschlossenhalten des Hotels, wodurch allenfalls Betriebsverluste vermieden werden, keineswegs getan ist. Entweder muss das geschlossene Hotel in gleicher Weise weiter unterhalten werden wie ein geöffnetes, sodass es jederzeit, jeden-

172 Rechtliche Schutzmassnahmen für die Hotelindustrie. N° 46. falls auf Ablauf der Stundungsmassnahmenhin, geöffnet werden könnte, oder es müssen doch die nötigen Mittel vorhanden oder zugesichert sein, ja irgendwie zur Verfügung der durch die Stundung in Mitleidenschaft gezogenen Gläubiger oder eines Treuhänders gestellt werden, so dass spätestens auf den Ablauf der Stundung hin das Hotel zur Wiederaufnahme des Betriebes bereit gestellt werden kann. Hiefür müsste sogar eine blosser Pacht genügen, wenn einem hinreichend zuverlässigen Pächter der volle Unterhalt auferlegt werden könnte, oder wenn der Pachtzins in erster Linie hiefür angelegt würde. Allein in dieser Beziehung vermag die Rekurrentin auch nicht den geringsten Anforderungen zu entsprechen... (wird näher ausgeführt). Demnach erkennt die

Schuldbetr.- u. Konkurskommission: Der Rekurs wird abgewiesen. 46. Auszug aus dem Entscheid vom 9. Oktober 1942 i. S. Hold und Genossen. H?telerschutzverordnung vom 19. Dezember 1941 : Die Voraussetzungen gemäss Art. 1 sind von der Nachlassbehörde von Amtes wegen zu prüfen, unabhängig von der Stellungnahme der Gläubiger und der Schweizerischen Hotel-Treuhand-Gesellschaft. Würdigkeit des Hoteleigentümers (Art. 1, b) als besondere Voraussetzung. ' Ordonnance ~stitua~t des. mesures juridiqueS temporaires en faveur de l'industrie hôtelière et de la broderie du 19 decembre 1941 : L'autorité de concordat doit d'office rechercher si les conditions posées a. l'art. 1 er sont réalisées, quelle que soit l'attitude prise par les. er~ciers et la Société fiduciaire suisse pour l'hôtellerie. Le propriétaire de l'hôtel doit notamment rendre vraisemblable qu'il est digne d'une aide (art. 1er lettre b). Ordinanza 19 dicembre 1941 ehe istituisce misura giuridiche te?p?ran~ a favore dell'industria degli alberghi e di quella del ricami: L'autorità dei concordati deve esaminare d'ufficio se sono soddis~atte le condi~ioni previste dall'art. 1, qualunque sia la posizione presa dai creditori e della Società fiduciaria dell'industria svizzera degli alberghi. In particolare il proprietario dell'albergo deve rendere verosimile eh'egli è degno d'aiuto (art. 1 lett. b). Rechtliche Schutzmassnahmen für die Hotelindustrie. N° 46. 173

A'U8 den Erwägungen : Im Anschluss an bisherige Krisenerlasse billigt die Verordnung vom 19. Dezember 1941 den Eigentümern von Hotels besondere Schutzmassnahmen zu, wozu angesichts der Notlage dieses Gewerbes nicht einmal eine zustimmende Gläubigermehrheit gefordert wird. Um solcher Hilfe, die sich als Ausnahmerecht darstellt, teilhaftig zu werden, muss der Gesuchsteller bestimmte Voraussetzungen erfüllen, nämlich : « a) dass er ohne eigenes Verschulden infolge der Wirtschaftskrise seine Verpflichtungen nicht mehr oder nicht mehr voll erfüllen kann ; b) dass er der Hilfe würdig erscheint ; c) dass die beantragten Massnahmen geeignet sind, ihm die Fortführung oder die Bereitstellung des Betriebes zu ermöglichen. » (Art. 1 der Verordnung). Diese Voraussetzungen sind vom Gesuchsteller glaubhaft zu machen. Sie sind also nicht einfach

zu vermuten. Wenn Tatsachen, welche eine dieser Voraussetzungen in Frage stellen, aus den Akten hervorgehen, hat die Nachlassbehörde dies von Amtes wegen zu beachten und nötigenfalls Abklärung zu schaffen, so gut wie hinsichtlich der Voraussetzungen der Genehmigung eines Nachlassvertrages nach Art. 306 Ziffer 1 SchKG. Das gilt insbesondere auch bei Beurteilung der Sanierungswürdigkeit. Der Gedanke wäre unerträglich, dass öffentliche Mittel einem Hotelier zugute kommen sollten, der unwürdig ist. Diese allgemeinen Interessen hat die Nachlassbehörde zu wahren, gleichgültig ob die Gläubiger ebenfalls darauf Bedacht nehmen oder nicht, und gleichgültig ob die SHTG an den in B~träht kommenden Tatsachen Anstoss nimmt oder nicht. Itiet liegen übrigens bestimmte Behauptungen von Bürgen Vor, die sich den Gesuchsbegehren schon vor der Nachlassbehörde ausdrücklich widersetzten, und deren Aittfagsrecht ausser Zweifel steht (vgl. Art. 35-39, 41, d; 44, 45 der Verordnung). Unwürdigkeit ist nun stets dann anzunehmen, wenn der

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.